

## Richtlinien für die Nutzung von traditionellen Torfstich- und Bewirtschaftungshütten innerhalb kantonaler Naturschutzgebiete

Zu den kantonalen Moorschutzgebieten gehören auch die traditionellen Torfstich- und Bewirtschaftungshütten. Heute dienen sie teilweise der Freizeitnutzung. Die Moore sind sehr empfindliche Lebensräume. Deshalb haben auch die Eigentümer und Mieter von Hütten, die in den Schutzgebieten liegen, das ihrige zur Erhaltung der Natur beizutragen. Es sind die folgenden, allgemeinen und speziellen Bestimmungen zu beachten.

### Allgemeine Bestimmungen

- a) Es gelten die Bestimmungen der im betreffenden Gebiet geltenden Schutzverordnung.
- b) Grundsätzlich sind sämtliche Bau-, Sanierungs- und Umgebungsarbeiten (inkl. Bepflanzungen) im Bereich von Torfstich- und Bewirtschaftungshütten bewilligungspflichtig (§ 75 ff. PBG). Dabei gelten folgende Verfahrensregeln:
  - Bei Ausbauvorhaben im Rahmen der nachstehenden Speziellen Bestimmungen genügt das Meldeverfahren.
  - Bei grösseren Ausbauvorhaben muss das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden. Die Baugesuche sind bei der Standortgemeinde einzureichen.
  - Auskunftsstelle: Amt für Raumplanung, Postfach 1200, 6431 Schwyz, Tel. 041 819 20 55 \* (hier kann man sich erkundigen, ob bei einem Vorhaben eine Meldung genügt oder das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden muss).

\* seit 1.7.2008: Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Postfach 1183, 6431 Schwyz,  
Tel. Nr. 041 819 18 44

### Spezielle Bestimmungen

- |                    |   |
|--------------------|---|
| Bauten und Anlagen | Bei Ausbau- und Sanierungsvorhaben ist der bauliche Charakter der Torfstich- oder Bewirtschaftungshütte in seiner traditionellen Art zu belassen (Grösse, Materialisierung, Form, Holzfassade unbehandelt ohne Farbanstrich). |
| Anpflanzungen      | Jegliche Anpflanzungen sind verboten, insbesondere das Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und gebietsfremden Pflanzen sowie das Anlegen von Zierrassen oder Pflanzgärten.  |
| Einzäunungen       | Einzäunungen im Umschwung von Torfstich- und Bewirtschaftungshütten sind verboten.  |

Vorplätze, Zugänge	Das Befestigen von Vorplätzen und Zugängen ist verboten, mit folgenden Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Befestigungen aus Holz oder wieder entfernbare Befestigungen bis zu einer Fläche von 1 m<sup>2</sup> beim Hütteneingang;</li> <li>- Befestigung aus Holz für Wegteile, die als Hüttenzugang dienen, jedoch nur in speziellen Fällen wie sehr nasse Wegabschnitte.</li> </ul>
Materiallager	Das Anlegen von Materiallagern ist verboten (insbesondere Holzlager oder Baumaterialdeponien). Bei Nichtanwesenheit sind Gebrauchsgegenstände (Gartengrill, Tische etc.) wegzuräumen.
Entwässerungsgräben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Neuanlage von Entwässerungsgräben ist generell untersagt.</li> <li>- Der Unterhalt von bestehenden Entwässerungsgräben im Bereich von Hütten mit ausschliesslicher Freizeitnutzung sowie von bestehenden Gräben auf Hochmoorflächen ist verboten.</li> <li>- Im Bereich von Hütten, die der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Gebietes dienen, ist ein Unterhalt bestehender Entwässerungsgräben gestattet, sofern er von Hand ausgeführt wird.</li> </ul>
Hunde	Das freie Laufenlassen von Hunden ist untersagt. Hunde sind im Naturschutzgebiet stets an der Leine zu führen.
Feuer	Das Anfachen von offenen Feuern ist untersagt. Davon ausgenommen ist die Benutzung mobiler Gartengrillgeräte.
Zufahrt mit Motorfahrzeugen	Die signalisierten Fahrverbote müssen eingehalten werden. Es sind die offiziellen Parkplätze ausserhalb der Naturschutzgebiete zu benutzen. Ausnahmegenehmigungen (z.B. für einmalige Materialtransporte) können beim Amt für Raumplanung beantragt werden.
Immissionen	Übermässige Immissionen auf die Naturschutzgebiete sind zu vermeiden. Insbesondere ist es verboten, die Torfstich- oder Bewirtschaftungshütten für private oder öffentliche Veranstaltungen zu vermieten oder zur Verfügung zu stellen.

Schwyz, den 28. November 2006

Mit freundlichen Grüssen

Justizdepartement des Kantons Schwyz

Der Vorsteher:

Regierungsrat Peter Reuteler